

**Bebauungsplan Nr. 20, 3. Änderung „Am Hohen Ufer“**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Stand 06.01.2022)**

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
1.	<p><b>Region Hannover</b></p> <p><b>Raumordnung:</b>  <i>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover.</i>  <b>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gemäß RROP 2016. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03). Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden im RROP zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung festgelegt. Vorranggebiete sind als so genannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten orientieren. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem NWG durch Verordnung festgesetzt. Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen.</p> <p><b>Gewässerschutz:</b>  Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><b>Bodenschutz:</b>  Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) BBodSchG befindet, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung als Ziegelei, Krankenhaus mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht</p>	23.11.2021	<p>Kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

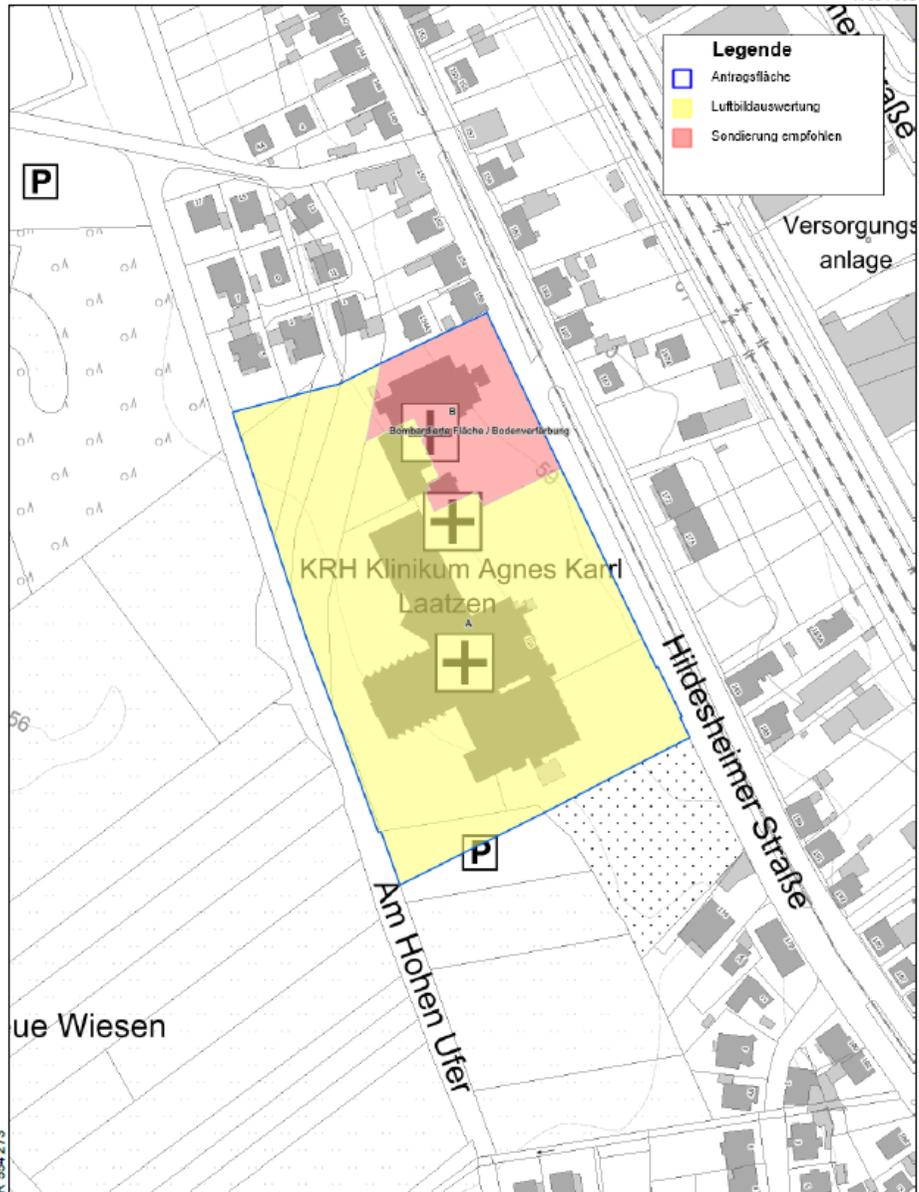
Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Fläche/n zu beteiligen.</p> <p><b>Naturschutz:</b> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung keine Daten vorliegen. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann zu der vorgelegten Planung noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da aus der Begründung des Bebauungsplanes nicht hervorgeht, ob sich durch die Möglichkeit der Erweiterung des Krankenhauses, sich auch die Immissionen verändern bzw. sich erhöhen werden. Aufgrund der angrenzenden Wohngebiete / Mischgebiete im Osten des Vorhabens können erhöhte Beeinträchtigungen aufgrund von Schallimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren gebeten.</p> <p><b>Brandschutz:</b> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet (hier: Anbau und Erweiterung des Agnes Karll-Klinikums Laatzen) ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW – unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung - mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen (= mit Verweis auf Ziffer 5.5, Entwurf der Begründung zum o. g. B-Plan, Stand: 30.08.2021). <i>Sonstiges:</i> Hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung (Zufahrt/en) sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird hiermit allgemein auf §§ 1 und 2 DVO-NBauO i. V. m. „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“</p>		<p>Kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis. Hinweis betrifft nicht den Gehalt des Änderungsbebauungsplanes. Der Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änderung hat weiterhin Bestand. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen und im Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis.</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	verwiesen (= mit Verweis auf Ziffer 5.5, Entwurf der Begründung zum o. g. B-Plan, Stand: 30.08.2021).		
2.	<p><b>DFS Deutsche Flugsicherung</b></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	15.11.2021	Kein Abwägungserfordernis
3.	<p><b>Deutsche Bahn AG</b></p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	03.11.2021	Kein Abwägungserfordernis. Hinweis betrifft nicht den Gehalt des Änderungsbebauungsplanes. Der Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änderung hat weiterhin Bestand. Hinweis wird im Baugenehmigungsverfahren beachtet.
4.	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt (Niedersachsen)</b></p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan Nr. 20, 3. Änderung „Am Hohen Ufer“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	08.11.2021	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
5.	<p><b>infra Infrastrukturgesellschaft</b></p> <p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.10.2021 zum Thema „Bebauungsplan Nr. 20, 3. Änderung „Am Hohen Ufer“ können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass wir keinen Konflikt mit unseren Infrastrukturanlagen der Stadtbahn sehen.</p> <p>Mittelfristig wird eine Bahnsteigverlängerung der Stadtbahnhaltestelle Laatzen Krankenhaus erforderlich, die aktuell noch nicht genau terminiert werden kann. Veränderungen der Grundstückszufahrten gegenüber dem Bestand können wir den aktuellen Planungen des Krankenhauses nicht entnehmen, sodass kein Konflikt mit einer Bahnsteigverlängerung gesehen wird.</p> <p>Die Baumaßnahmen Krankenhaus und Bahnsteigverlängerung Laatzen Krankenhaus müssen ggf. koordiniert werden.</p>	19.10.2021	Kein Abwägungserfordernis. Hinweis betrifft keine den Bebauungsplan betreffenden Belange.
6.	<p><b>Harzwasserwerke GmbH</b></p> <p>Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen.</p> <p>Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.</p>	20.10.2021	Kein Abwägungserfordernis
7.	<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	20.10.2021	

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p><b>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</b></p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  <a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p><b>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung  Betreff: Laatzen, B-Plan Nr. 20 "Am Hohen Ufer" 3. Änderung</b>  Antragsteller: Stadt Laatzen Stadtplanung u. Wirtschaftsf.  Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :</p> <p><i>Empfehlung: Luftbildauswertung</i>  <b>Fläche A</b>  <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p>		<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.  <i>Empfehlung:</i> Sondierung</p> <p><b>Fläche B</b>  <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.  <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.  <i>Belastung:</i> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis:  Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>		



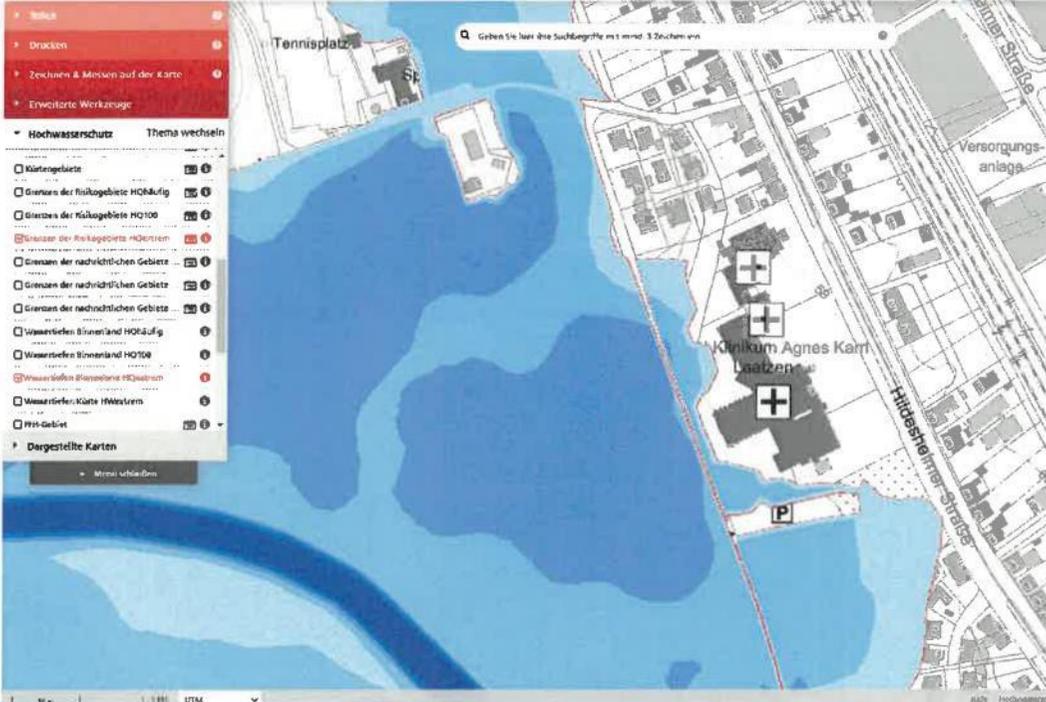
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
 Diese amtliche Karte und ihre zugehörigen Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nicht eigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.



Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung								
8.	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b> Laut den Datengrundlagen des LBEG sind die westlichen Flächen des Plangebietes als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen. Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. Wir empfehlen die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/Planzeichenerklärung. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="1" data-bbox="219 1050 1252 1257"> <thead> <tr> <th data-bbox="219 1050 479 1102">Objektname</th> <th data-bbox="479 1050 736 1102">Betreiber</th> <th data-bbox="736 1050 994 1102">Leitungstyp</th> <th data-bbox="994 1050 1252 1102">Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="219 1102 479 1257">(nicht angegeben)</td> <td data-bbox="479 1102 736 1257">(nicht angegeben)</td> <td data-bbox="736 1102 994 1257">Energetische oder nicht-energetische Leitung, Erdöl</td> <td data-bbox="994 1102 1252 1257">(nicht angegeben)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Leitungsbetreiber ist nicht bekannt, voraussichtlich handelt es sich um die Neptune Energy Deutschland GmbH, die umliegende Erdölleitungen betreibt.</p> <p><b>Hinweise</b></p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung, Erdöl	(nicht angegeben)	22.11.2021	<p>Kein Abwägungserfordernis. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis. Auf Stellungnahme der Neptune Energy Deutschland GmbH wird verwiesen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung, Erdöl	(nicht angegeben)								

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		
9.	<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b></p> <p>Als TÖB prüft der NLWKN folgende Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landeseigene Anlagen</li> <li>• Gewässerkundliche Messstellen und Messeinrichtungen</li> <li>• Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen (Wasserwirtschaft und Naturschutz)</li> </ul> <p>Aus Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem o. a. Verfahren wie folgt Stellung genommen:</p>	08.11.2021	

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>Die Belange des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim sind durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen <b>nicht betroffen</b>.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet liegt vollständig im Trinkwassergewinnungsgebiet einer aktiven Wasserversorgung, Gebietsname: Grasdorf, Gebietsnummer 03253008101, Teilgebietsnummer 003, Schutzzone IIIA. Der Schutz des Trinkwassers ist besonders zu beachten. Handlungen, die dem Trinkwasserschutz entgegenstehen, sind zu unterlassen.</li> <li>• Der Planbereich der Baumaßnahme liegt am westlichen Rand (Straße „Am Hohen Ufer“) im Hochwasser-Risikogebiet HQextrem (selten) der Leine. Wir weisen darauf hin, dass der Planbereich der Baumaßnahme im westlichen Teil durch ein von einem Hochwasser HQextrem (selten), nach Hochwasser-Risikomanagement Richtlinie, betroffen ist.</li> </ul> <p>Nähere Informationen dazu finden Sie auf dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter dem folgendem Link mit einer Auswahl von Daten die die Situation ganz gut abbilden sollten.</p>		<p>Kein Abwägungserfordernis.</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
			
10.	<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans ist bereits historisch durch eine ehemalige Ziegelei überprägt, mit früh- oder vorgeschichtlichen Funden ist daher kaum noch zu rechnen. Ein Hinweis auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG) ist bereits in der Planzeichnung enthalten, aus diesem Grund bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	11.11.2021	Kein Abwägungserfordernis.
11.	<p><b>Landeshauptstadt Hannover</b>  Wir haben die beabsichtigten Festsetzungen geprüft. Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen sind daher von uns nicht mitzuteilen.</p>	20.10.2021	Kein Abwägungserfordernis

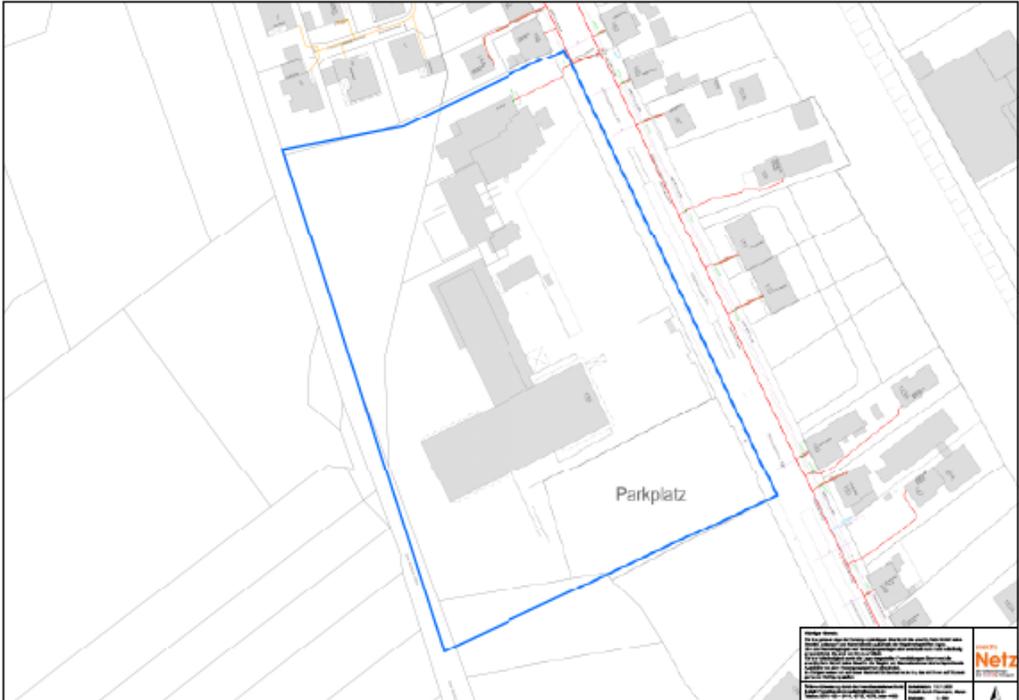
Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
12.	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover</b> Zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	22.11.2021	Kein Abwägungserfordernis
13.	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b>  Da der Abstand zwischen Plangebiet und der Bundesautobahn (hier BAB 37) recht groß ist, bestehen seitens der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes in Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt keine Bedenken gegen die Planung.	29.10.2021	Kein Abwägungserfordernis
14.	<b>Nieders. Landesforsten - Forstamt Fuhrberg</b> Von der o. a. Planung sind keine Waldbelange berührt. Bedenken, Anregungen oder Hinweise dazu habe ich aus Waldsicht nicht mitzuteilen.	21.10.2021	Kein Abwägungserfordernis
15.	<b>Stadt Hemmingen</b>  Durch die o.g. Planung werden die Belange der Stadt Hemmingen nicht berührt. Anregungen zur Planung werden von mir nicht vorgebracht.	19.10.2021	Kein Abwägungserfordernis
16.	<b>Stadt Pattensen</b>  Die Planungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Pattensen sind nicht betroffen.	21.10.2021	Kein Abwägungserfordernis
17.	<b>Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“</b> Wir haben keine Bedenken gegenüber der 3. Änderung zum o.g. Vorhaben.	27.10.2021	Kein Abwägungserfordernis
18.	<b>Üstra</b> Zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Hohen Ufer“ haben wir keine grundsätzliche Einwände. Wir möchten Ihnen zu diesem Verfahren folgende Anmerkungen und Hinweise geben:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum geplanten Erweiterungsbau gab es bereits im Vorfeld des aktuellen Änderungsverfahrens erste Abstimmungen zwischen der Verwaltung der Stadt Laatzen und der ÜSTRA. Verschiedene Detailfragen konnten im</li> </ul>	24.11.2021	Kein Abwägungserfordernis. Hinweis betrifft keine den Bebauungsplan betreffenden Belange.

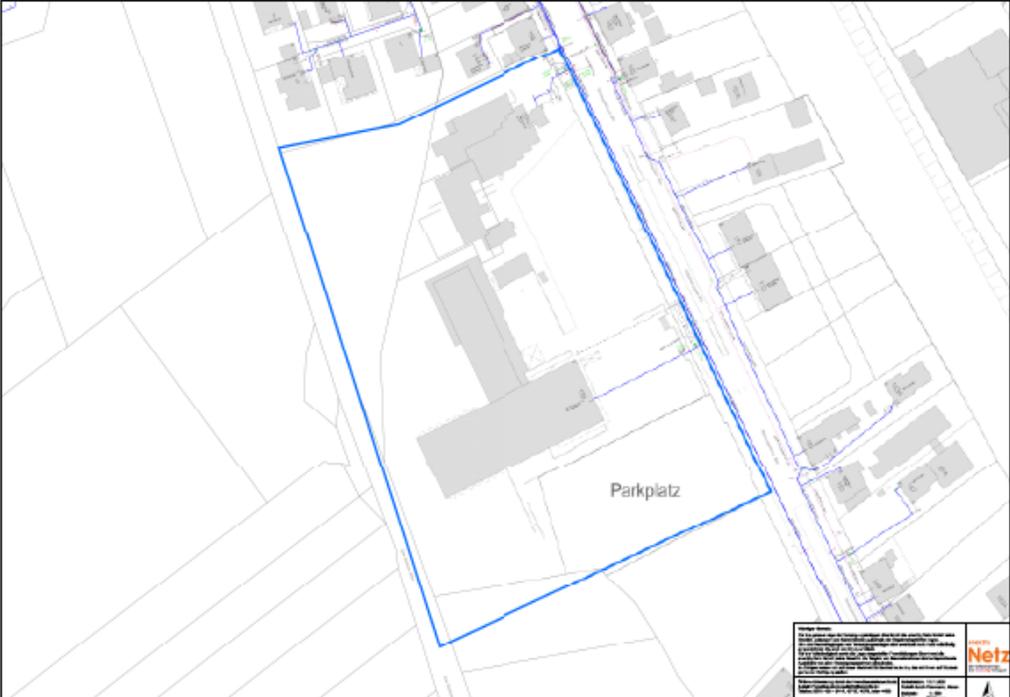
Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>Rahmen der bisherigen Abstimmungen geklärt werden und müssen nicht mehr im Rahmen des Änderungsverfahrens behandelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Information teilen wir Ihnen mit, dass die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH zurzeit die Verlängerung des Hochbahnsteigs Laatzen/Krankenhaus östlich des Geltungsbereichs plant. Sollten sich im Rahmen des Erweiterungsbaus Änderungen an den Zufahrten zur Klinik oder den Stellplätzen ergeben, bitten wir um eine kurzfristige Information an die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH und die ÜSTRA um Auswirkungen auf den Ausbau des Hochbahnsteigs bewerten zu können.</li> </ul>		
19.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Seitens der Telekom bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 Am Hohen Ufer grundsätzlich keine Bedenken.  Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.  Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.  Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	24.11.2021	Kein Abwägungserfordernis.

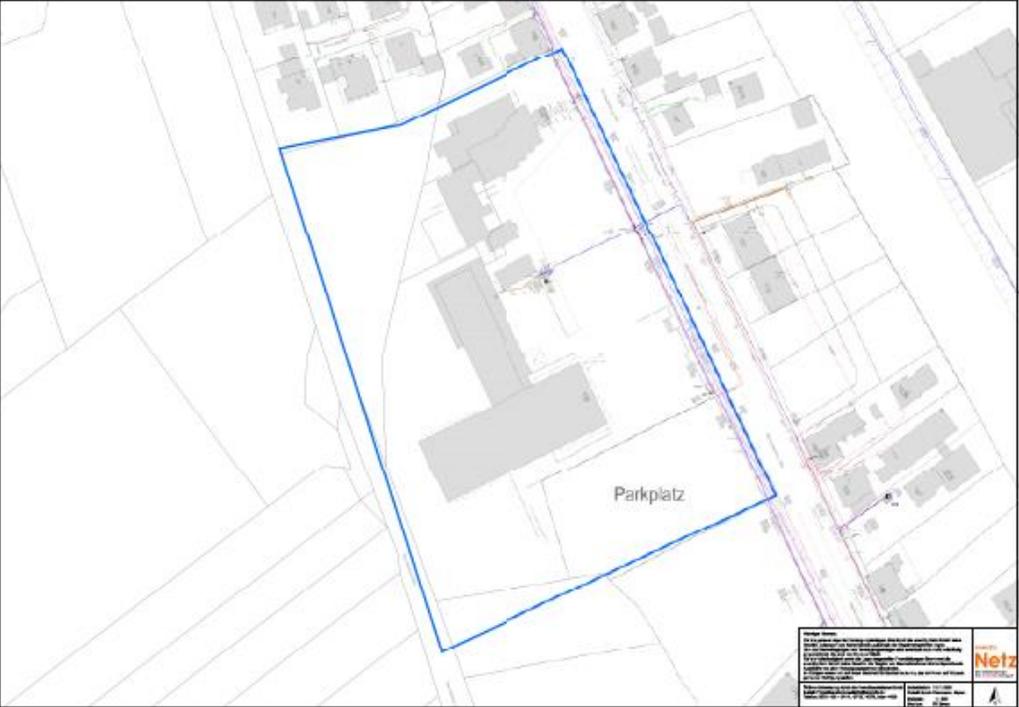


ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord		
PTI	Hannover		
CNB	Hannover	AuB	82
Bemerkung:	VaB	S110	Sicht Lageplan
	Name	PT 21 Hermann, Anna Franz	Maßstab 1:1000
	Datum	18.10.2021	Blatt 1

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
20.	<p data-bbox="219 220 651 256"><b>Enercity Netzgesellschaft mbH</b></p> <p data-bbox="219 296 1200 333">Wir haben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Bedenken.</p> <p data-bbox="219 363 1263 600">Stellungnahme FK: Datenübertragungsnetze Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der Schutzbereich unserer Telekommunikationskabel eingehalten wird. Der Schutzbereich dieser Kabeltrasse beträgt 5 m (2,5 m zu jeder Seite) und darf nicht überbaut, mit einem Baum oder Büschen bepflanzt werden. Die Trasse muss jederzeit frei zugänglich sein und ist unbedingt freizuhalten. Sollte durch die geplante Maßnahme unser Schutzbereich betroffen sein, sind weitere Abstimmungen erforderlich.</p> <p data-bbox="219 635 1263 730">Stellungnahme FK: Gas/Wasser Konzepte Die im Bebauungsplan angegebene Löschwassermenge kann durch das vorgelagerte Trinkwassernetz sichergestellt werden.</p>	09.11.2021	<p data-bbox="1485 373 2051 469">Kein Abwägungserfordernis. Hinweis betrifft keine den Bebauungsplan betreffenden Belange.</p> <p data-bbox="1485 639 1850 676">Kein Abwägungserfordernis.</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	 <p data-bbox="840 694 918 718">Parkplatz</p> <p data-bbox="1198 853 1243 885">Netz</p>		

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
			

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
			
21.	<p><b>Avacon Netz GmbH</b>  Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.  Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.  Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p><b>Anhang</b>  Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.  Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p>	20.10.2021	Kein Abwägungserfordernis. Hinweis betrifft keine den Bebauungsplan betreffenden Belange.

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach <a href="mailto:einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de">einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de</a> in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheits-schachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu</p>		

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange</b>	<b>vom:</b>	<b>Abwägung</b>
	informieren.		



Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon AG. Ohne  
 Nachdruck oder Voreinbarung nur mit Genehmigung des Eigentümers  
 Die Weitergabe dieses Plans an Dritte bedarf unserer Genehmigung.

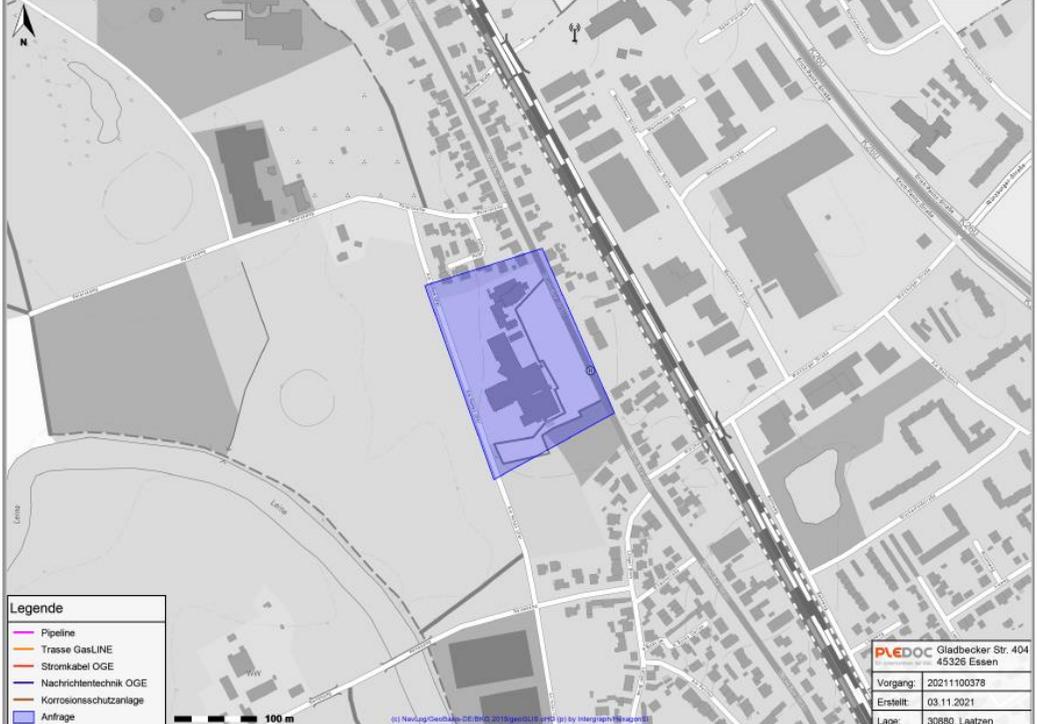
Dieser Lage- und Teil unserer Anlagen sind durch Verschattung zu erwarten  
 Parallel zu Mitternacht u. Ferngesteuert können sich Fernmeldeanlagen  
 (FM/CS) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

Auftraggeber: Fortführung TSP, ALK  
 Druckdatum: 20.10.2021  
 Ort: Leiden  
 Straße: Am Hohen Lief  
 Sparte(n): Fernmelde

**avacon**  
 Berechnungen: 1 / 1  
 Maßstab: 1:2000

Quelle: Auszug aus den Ortsverzeichnissen der Stadt Leiden (www.leiden.nl) und  
 Gemeindeförderung © 2021 LGLN

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
22.	<p><b>Neptune Energy Deutschland GmbH</b> Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. genannten Bereich betroffen sind.</p>	02.12.2021	Kein Abwägungserfordernis
23.	<p><b>PLEdoc GmbH</b> Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	03.11.2021	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
			
24.	<p><b>TenneT TSO GmbH</b></p> <p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	18.10.2021	Kein Abwägungserfordernis
25.	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	22.11.2021	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
26.	<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>  Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.</p> <p>Für Regionskrankenhäuser ist für den Immissionsschutz das GAA H zuständig, weil eine Eigenüberwachung des Immissionsschutzes durch die Region ausscheidet.</p> <p>Durch die Planung werden die lärmrelevanten Bereiche des Krankenhauses nicht geändert. Somit bestehen von hier gegen den Plan keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Geräuschemissionen durch Feuerwehrfahrzeuge, Sanitätsfahrzeuge, Krankenwagen etc. gelten als sozialadäquat und können abweichend von der TA Lärm beurteilt werden (vgl. OVG NRW, 23.09.2019 – 10A 1114/17).</p>	16.11.2021	Kein Abwägungserfordernis